

Satzung

der Stadt Donauwörth über den Bebauungsplan für das Kleingartengebiet Weichselwörth - Bauabschnitt 1 -

Die Stadt Donauwörth erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl S. 179), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1974 (GVBl S. 513) folgenden mit Bescheid der Regierung von Schwaben genehmigten Bebauungsplan.

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Kleingartengebiet Weichselwörth - Bauabschnitt 1 - gilt die vom Stadtbauamt Donauwörth ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom Mai 1976, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

1. Der Planbereich wird als Dauerkleingartengebiet festgesetzt mit teilweiser Nutzung als öffentliche Grünfläche und als öffentlicher Parkplatz.
2. Er umfaßt Grundstücksteilflächen von Flurstück-Nr. 3140, 3142, 3148, 3149, 3150 und 3151.

3. Zulässig ist die Errichtung von je 1 Gartenhäuschen mit Terrasse je Kleingartenparzelle, das keinen Aufenthaltsraum im Sinne des Art. 58 Bayer. Bauordnung, keine Feuerstätte, keine Unterkellerung und keinen Abort besitzen darf.

§ 3

Größe der Dauerkleingartengrundstücke

Die Dauerkleingartengrundstücke dürfen die im Bebauungsplan ausgewiesene Größe nicht unterschreiten. Eine weitere Parzellierung ist nicht zulässig.

§ 4

Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
2. Ein Zusammenbau von zwei Häuschen an der Grundstücks- bzw. Pachtgrundstücksfläche wird nicht erlaubt.
3. Die Baukörper sind, soweit sie nicht als Fertigbau in vom Kleingartenverband ausgewählten Haustyp errichtet werden, diesem in Form, Größe und Höhe anzugleichen.
4. Die Gartenhäuschen sind in Holzbauweise zu erstellen.
5. Sie sind jeweils im Abstand von 3 m von der westlichen Grundstücksgrenze zu errichten.
6. Die Größe der Gartenhäuschen wird auf eine Grundfläche von 16 m² beschränkt. Weitere Bauten, auch Unterstell- dächer, Schwimm- oder Planschbecken, sind nicht gestattet. Ausgenommen bleiben Windschutzblenden geringer Breite, Pergolen, Terrassen einfacher Art, sowie Zier-

wasserbecken bis zu 1 m² Größe. Terrassenüberdachungen werden auf 5 m² Fläche begrenzt.

§ 5

Werbeanlagen

Anschläge und Reklamen aller Art sind auf und an den Gartenparzellen sowie in der öffentlichen Grünfläche verboten.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform, Dachneigung, Vorsprünge und Firsthöhe

1. Zugelassen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 18^o-20^o.
2. Der Sparrenvorsprung wird begrenzt, auf der Nordseite mit 20 cm und an der Südseite mit 50 cm.
3. Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
4. Die maximale Firsthöhe wird auf 3 m festgelegt.
5. Zur Dacheindeckung darf nur nicht auffallendes, dunkles und nicht reflektierendes Material verwendet werden.

§ 8

Lage der Gartenhäuschen zum Gelände

1. Der Fußboden der Gartenhäuschen darf bei ebenem Gelände nicht mehr als 30 cm darüber liegen.
2. Beträchtliche Abgrabungen oder Auffüllungen am natürlichen Gelände sind nicht zugelassen.

§ 9

Fassadengestaltung

Grellwirkende Farbanstriche sind nicht erlaubt.

§ 10

Einfriedungen

Die Einfriedungen sind mit Maschendrahtzaun, verzinkt oder kunststoffummantelt, zu erstellen. Die maximale Höhe beträgt 1 m. Eingangstüren- und -tore sind in Holz- oder Eisenkonstruktion herzustellen und mit der Einfriedung höhen- gleich zu halten. Betonsockel- und -pfeiler dürfen nicht errichtet werden. Als Zaunpfosten sind nur T-Eisen oder Eisenrohre zu verwenden.

§ 11

Öffentliche Grünfläche

Die ausgewiesene Grünfläche ist durch Einzelbäume und hochwachsende Sträucher im Sinne der Planzeichnung zu bepflanzen. Gestaltung und Bepflanzung ist Angelegenheit der Stadt Donauwörth.

§ 12

Inkrafttreten

Der vorliegende Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Donauwörth

Donauwörth, 7. 10 1976/23. 6. 1977



Dr. Böswald
Erster Bürgermeister

Geändert gemäß Bescheid der Regierung
von Schwaben vom 5. 5. 1977 Nr. 420 -
XX 96/76

Donauwörth, 7. Juli 1977



Dr. Böswald
Erster Bürgermeister